

Satzung der Willy Brandt School of Public Policy

vom 30.06.2021

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt in
Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt
der Universität Erfurt.**

Satzung der Willy Brandt School of Public Policy

vom 30.06.2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Universität folgende Satzung der Willy Brandt School of Public Policy. Nach ihrer Bestätigung durch das Präsidium am 19.05.2021 hat der Senat diese Satzung am 09.06.2021 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Willy Brandt School of Public Policy (Brandt School) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt.

§ 2 Zweck

Die Brandt School dient in Kooperation mit der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Bereitstellung eines überregionalen Studien- und Forschungsangebotes für nationale und internationale Studierende und Forschende im Bereich Public Policy.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Die Brandt School ist eine interdisziplinäre Professional School für die weiterbildende Lehre und Forschung im Bereich Public Policy an der Universität Erfurt. ²Mit einem überwiegend englischsprachigen Lehrprogramm richtet sie sich insbesondere an internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler.
- (2) Zu den Aufgaben, die die Brandt School in Kooperation mit der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt wahrnimmt, gehören insbesondere:
 - a. das Angebot, die Durchführung und curriculare Weiterentwicklung von Studiengängen, insbesondere des Masterstudiengangs in Public Policy (MPP),
 - b. die Überwachung und Sicherung der Qualität in Lehre und Forschung, einschließlich der Vorbereitung der Akkreditierung und Reakkreditierung der von ihr angebotenen Studienprogramme,
 - c. die Bereitstellung von akademischen und administrativen Serviceleistungen für internationale Studierende, Doktorandinnen*Doktoranden, Gastwissenschaftlerinnen*Gastwissenschaftler sowie Lehrbeauftragte an der Brandt School,
 - d. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch den Aufbau und die Durchführung eines fächerübergreifenden Qualifizierungsangebots für Doktorandinnen*Doktoranden.
- (3) Zu den Aufgaben, die die Brandt School selbstständig wahrnimmt, gehören insbesondere:
 - a. die Entwicklung und Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte zum Themengebiet Public Policy, einschließlich der Akquisition der dafür notwendigen Mittel,
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen wie wissenschaftlichen Kongressen, Konferenzen, Workshops, Seminaren und Exkursionen,
 - c. die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielrichtung sowie Praxispartner aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
 - d. die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit durch professionelle Informationsangebote in unterschiedlichen Medien sowie durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitglieder der Brandt School sind:
 - a. die Direktorin*der Direktor (Director) und die Vizedirektorinnen*Vizedirektoren (Vice Directors),
 - b. die Geschäftsführerin*der Geschäftsführer (Managing Director),
 - c. Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der Universität Erfurt, die der Brandt School mit ihrem Einverständnis durch Beschlüsse des Präsidiums zugeordnet sind,

- d. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die den Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern gemäß lit. c zugeordnet sind,
 - e. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Universität Erfurt, die der Brandt School durch Beschlüsse des Präsidiums zugeordnet sind,
 - f. Studierende des Master of Public Policy (MPP) oder anderer direkt von der Brandt School getragener Studienprogramme sowie
 - g. Promovierende, die von den der Brandt School zugeordneten Professuren betreut werden, sowie in an der Brandt School angesiedelten strukturierten Promotionsprogrammen.
- (2) ¹Das wissenschaftliche Personal der Staatswissenschaftlichen Fakultät, das der Brandt School zugeordnet wird, gehört der Fakultät an; eine Mitgliedschaft in der Brandt School lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in der Fakultät unberührt. ²Die Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die nicht einer Professur zugeordnet sind, gehören der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Brandt School an.
- (3) ¹Neben den ordentlichen Mitgliedern kann das Direktorium Personen mit einer ausgewiesenen Expertise, hochrangigen praktischen Erfahrungen oder einschlägigen wissenschaftlichen Leistungen im Bereich Public Policy zum Zwecke der Bereicherung von Lehre, Forschung und öffentlicher Wahrnehmung der Brandt School durch Erfahrungsaustausch, Netzwerkarbeit sowie gemeinsame Projekte und Publikationen den zeitlich zu befristenden und jederzeit widerruflichen Status eines assoziierten Mitglieds („Fellow“) verleihen. ²Mitgliedschaftliche Rechte oder sonstige Ansprüche gegenüber der Universität können hieraus nicht abgeleitet werden.
- (4) ¹Das Direktorium kann bei Bedarf zur Mitgliederversammlung einladen. Diese dient dem Informationsaustausch zwischen Direktorium und Mitgliedern sowie der Diskussion über die Ausrichtung der Brandt School. ²Die Mitglieder gemäß Absatz 1 lit f. entsenden aus ihren Reihen zwei Vertreterinnen*Vertreter in die Mitgliederversammlung, die Mitglieder gemäß lit g. eine Vertreterin*einen Vertreter.

§ 5 Abteilungen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Brandt School hat mehrere wissenschaftliche und eine administrative Abteilung.
- (2) ¹Die Anzahl der wissenschaftlichen Abteilungen richtet sich nach der Anzahl der der Brandt School durch Präsidiumsbeschluss zugeordneten Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer. ²Sie werden von der entsprechenden Hochschullehrerin*dem entsprechenden Hochschullehrer geleitet. ³Die Bezeichnungen der wissenschaftlichen Abteilungen richten sich im Regelfall nach der Denomination der jeweiligen Professur, können mit Einverständnis des Direktoriums aber dem Forschungs- und Lehrprofil entsprechend angepasst werden.
- (3) ¹Der administrativen Abteilung gehören die der Brandt School zugeordneten Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an, sofern diese nicht einer Hochschullehrerin* einem Hochschullehrer zugeordnet sind. ²Sie wird von der Direktorin*dem Direktor und in dessen Vertretung durch die Geschäftsführerin*den Geschäftsführer der Brandt School geleitet.
- (4) ¹Das Direktorium kann – insbesondere zur abteilungsübergreifenden Kooperation und zur Abdeckung weiterer Themenfelder mit Bezug zur Public Policy – Arbeitsgruppen einrichten und benennt eine Leiterin*einen Leiter der Arbeitsgruppe aus den ordentlichen Mitgliedern der Brandt School. ²Das Direktorium entscheidet über den Aufbau, Aufgaben und Ziele der Arbeitsgruppen gemeinsam mit den jeweiligen Leiterinnen*Leitern.

§ 6 Leitung der Brandt School

- (1) ¹Die Brandt School wird von einer Direktorin*einem Direktor geleitet. ²Sie*Er wird vom Präsidium aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen*Abteilungsleiter der Brandt School für drei Jahre bestellt. ³Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Direktorin*Der Direktor
 - a. vertritt – unbeschadet § 30 Abs. 1 ThürHG – die Brandt School innerhalb und außerhalb der Universität Erfurt, insbesondere in den Institutionen und Gremien der Wissenschaftsverwaltung und in den externen akademischen Organisationen sowie gegenüber Partnern und Förderern aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft,

- b. ist, in Kooperation mit den wissenschaftlichen Mitgliedern der Brandt School, verantwortlich für die Ausgestaltung des Lehr- und Forschungsprofils der Brandt School,
 - c. ist Fachvorgesetzte*Fachvorgesetzter des der Brandt School zugeordneten Personals, sofern dieses nicht einer Hochschullehrerin*einem Hochschullehrer zugeordnet ist,
 - d. entscheidet im Benehmen mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern über die Verwendung und Verteilung der der Brandt School zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere der Einnahmen aus Studiengebühren,
 - e. berichtet dem Präsidium über die Arbeit und Entwicklung der Brandt School und
 - f. schließt im Benehmen mit den Vizedirektorinnen*Vizedirektoren und, sofern betroffen, in Konsultation mit der Dekanin*dem Dekan der Staatswissenschaftlichen Fakultät Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium ab.
- (3) ¹Das Präsidium bestellt auf Vorschlag der Direktorin*des Direktors aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen*Abteilungsleiter der Brandt School zwei Vizedirektorinnen*Vizedirektoren. ²Dies gilt nicht, wenn die Gesamtzahl der Abteilungsleiterinnen*Abteilungsleiter drei nicht übersteigt; in diesem Fall übernehmen die zwei nicht als Direktorin*Direktor bestellten Leiterinnen*Leiter die Funktion der Vizedirektorinnen* Vizedirektoren, ohne dass es einer gesonderten Bestellung bedarf. ³Die Amtszeit der Vizedirektorinnen*Vizedirektoren entspricht der Amtszeit der Direktorin*des Direktors.
- (4) Das Präsidium kann die Direktorin*den Direktor und die Vizedirektorinnen*Vizedirektoren aus wichtigem Grund abbestellen.
- (5) ¹Die Vizedirektorinnen*Vizedirektoren vertreten die Direktorin*den Direktor im Falle ihrer*seiner Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung hinsichtlich der unter § 6 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben. ²Des Weiteren kann die Direktorin*der Direktor einzelne Aufgaben aus den Bereichen Forschung und Lehre für die Dauer der jeweiligen Amtszeiten an die Vizedirektorinnen*Vizedirektoren delegieren.
- (6) ¹Der Direktorin*Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer*seiner Aufgaben, insbesondere der Personal- und Haushaltsangelegenheiten, eine Geschäftsführerin*ein Geschäftsführer zur Seite. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag der Direktorin*des Direktors. ³Zudem unterstützt sie*er die Direktorin*den Direktor bei der Organisation zentraler Veranstaltungen der Brandt School, der Abfassung von Berichten sowie Evaluations- und Akkreditierungsprozessen für die Universität und Drittmittelgeber, der Öffentlichkeitsarbeit und internen Kommunikation, der Lehrplanung und der Einwerbung von institutionellen Drittmitteln und Stipendien.
- (7) ¹Die Direktorin*der Direktor bildet gemeinsam mit den Vizedirektorinnen*Vizedirektoren und der Geschäftsführerin*dem Geschäftsführer das Direktorium. ²Das Direktorium bestimmt die Richtlinien in allen die Brandt School insgesamt betreffenden Angelegenheiten. ³Beschlüsse des Direktoriums bedürfen einer einfachen Mehrheit und der Zustimmung der Direktorin*des Direktors. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin*des Direktors.
- (8) ¹Das Direktorium kann sich bei seiner Arbeit von geeigneten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik oder Kultur beraten lassen und hierfür beratende Expertenräte einsetzen. ²In dem Beschluss über die Einsetzung eines Expertenrats sind die Aufgaben, der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Auflösung festzulegen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

¹Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Amt befindlichen Direktors der Brandt School endet mit ihrem Ablauf. ²Die derzeitige Amtszeit der stellvertretenden Direktorin endet mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Willy Brandt School of Public Policy vom 30. Juni 2014, VerkBl. UE RegNr.: 2.5.1.7 außer Kraft.

im Original gez.
Der Präsident der
Universität Erfurt